



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 42**

**Tagesordnungspunkt: 5**

**Naturschutz;  
Antrag der Gemeinde Finsing auf Herausnahme eines Bereichs bei  
Eicherloh**

**Anlage(n):**

Antrag der Gemeinde Finsing vom 08.11.2018  
Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiet M: 1\_10.000  
Karte zur Herausnahme M: 1\_2.500  
Entwurf der Änderungsverordnung  
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt

Freisinger Str. 67  
85435 im Hause

Ansprechpartner/in:  
Claudia Lex

Tel. 08122/58-1244  
claudia.lex@lra-ed.de

Erding, 10.09.2019  
Az.:

**Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 25.11.2019**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Kreistag:

Der Herausnahme des beantragten Bereichs bei Eicherloh aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Eicherloh und Umgebung“ wird grundsätzlich zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Die endgültige Herausnahme steht aber unter dem Vorbehalt, dass die Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches genehmigungsfähig ist.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

## **Vorlagebericht:**

Mit Schreiben vom 08.11.2018 hat die Gemeinde Finsing beantragt, einen Bereich bei Eicherloh aus dem Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Eicherloh und Umgebung“ herauszunehmen.

Die Gemeinde Finsing führt hierzu aus:

Es wird beabsichtigt ein Wohngebiet an der Finsinger Straße in Eicherloh zu entwickeln. Planungsziel ist die „Entwicklung von Wohnbauland für die einheimische Bevölkerung“. Mit der Erweiterung des Siedlungsgebiets soll dem dringend benötigten Wohnraumbedarf in der Gemeinde begegnet werden. Das Baugebiet soll mit Einfamilien-, Zweifamilien- und Doppelhäusern bebaut werden. Eine angemessene Ortsrandeingrünung gegenüber der freien Landschaft ist dort möglich.

Das geplante Baugebiet befindet sich auf den Flur Nrn. 2710/3, 2710/6 2710/7 und 2710/10, Gemarkung Finsing und hat eine Größe von 1,78 ha.

Die Untere Naturschutzbehörde hat den „Antrag“ geprüft und könnte sich eine Herausnahme des beantragten Bereichs vorstellen.

Durch § 3 des Landschaftsschutzgebiets-Verordnung vom 18.04.1955 sind im Schutzgebiet Veränderungen untersagt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Darunter fällt insbesondere die Beseitigung von Gehölzen außerhalb des Waldes.

Bei der Flur Nr. 2710/3 handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die Flur Nrn. 2710/6, 2710/7 und 2710/10 werden als Grünland genutzt. Des Weiteren befindet sich auf der Fl.Nr. 2710/10 eine Zufahrt zu den Gebäuden im östlichen Teil der Flur Nr. 2710/0.

Gehölze sind auf diesen Flächen kaum vorhanden. Lediglich im Norden befindet sich auf der Grenze zwischen den Flur Nrn. 2710/3 und 2708/4 eine Baum- und Strauchreihe. Nach Angaben der Gemeinde Finsing sollen diese Gehölzstrukturen durch das geplante Baugebiet nicht beeinträchtigt werden.

Die zur Herausnahme aus dem LSG beantragten Flächen grenzen im Norden und Osten an die bestehende Bebauung von Eicherloh an, im Südosten befindet sich eine Gärtnerei mit Gewächshaus.

Im Falle einer Herausnahme und der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Auswirkungen auf das umgebende LSG hinreichend zu berücksichtigen. Dies kann durch Einhaltung folgender Anforderungen gewährleistet werden:

- Der neu entstehende westliche Ortsrand ist mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen einzugrünen.
- Bei dem nördlich angrenzenden Gehölzstreifen handelt es sich um ein besonderes Schutzgut gemäß § 3 der Landschaftsschutzverordnung, welches nicht zerstört oder beeinträchtigt werden darf. Um dies zu gewährleisten soll er durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden. Des Weiteren soll zum dauerhaften Erhalt des Gehölzstreifens und zur Vermeidung von Schäden an der künftigen Bebauung ein 10 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden, welcher von Gebäuden und Verkehrswegen frei gehalten wird. Dieser Streifen kann ggf. als Ausgleichsfläche festgesetzt werden.

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Flächen ist bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen keine Beeinträchtigung solcher Bereiche zu erwarten, die dem besonderen Schutzzweck nach § 3 der Landschaftsschutzverordnung unterliegen (Gehölzbestän-

de). Des Weiteren ist die Bebauung dann voraussichtlich mit nur geringen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden.



Daher kann einer Herausnahme aus dem LSG aus naturschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung dieser Maßnahmen zugestimmt werden.

**LANDKREIS**  
**ERDING**

Mit Email vom 09.09.2019 teilte das Wasserwirtschaftsamt München mit, dass es für das betroffene Gebiet kein ermitteltes, gesichertes oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet gibt. Das Gebiet liege außerdem nicht in einem wassersensiblen Bereich, eine signifikante Hochwassergefährdung sei daher nicht zu erkennen.